

# Der juristische Notfallkoffer für Zahnärzte

Sobald Sie als Zahnarzt einen Anwaltsbrief in den Händen halten, droht Ihnen meistens Un-  
gemach. Umso unverständlicher ist es, dass nach meiner Erfahrung auch routinierten  
Zahnarztpraxen immer wieder ärgerliche und leicht vermeidbare Fehler im Fallmanage-  
ment unterlaufen. Daher wollen wir im Auftakt der Serie von juristischen Erörterungen noch  
keine konkreten Fälle besprechen, sondern ein allgemeines Sicherheitsnetz aufbauen, das  
Sie vor den größten Fehlern schützen soll.

■ In der Regel wird die Anwaltskanzlei Sie im ersten Brief um die Übersendung der Kopie der Krankenakte bitten. Dieser Anspruch folgt aus § 810 BGB und ist jederzeit zu erfüllen, sofern eine ordnungsgemäße Vollmacht und eine uneingeschränkte Entbindung von der zahnärztlichen Schweigepflicht vorliegen. Während der Ort der Einsichtnahme an sich gemäß § 811 BGB in der Zahnarztpraxis ist – wo der Patient sich auch Kopien fertigen kann –, sollte es als

2806), meines Erachtens zu Recht, dagegen wandte und befürchtete, dass die Postsendung abhanden kommen und der Zahnarzt sodann in einem Haftungsprozess durch Nichtvorlage der bildgebenden Diagnostik in eine Verschlechterung der Beweislage geraten könnte, wurde das Urteil des OLG München leider weitgehend bestätigt (zuletzt AG Mannheim v. 11.09.2009 5 C 219/09, bisher unveröffentlicht). Sofern die Anwaltskanzlei diese Bitte äußert, ist Ihnen daher zu raten, die Originale unter Zeugen (Zahnarzhelferin usw.) in ein zum Postversand geeignetem Paket zu lagern und dieses sodann zu übersenden. Kommen die Bilder abhanden, besitzen Sie wenigstens Zeugen für die ordnungsgemäße Absendung.

## Die Rolle der Versicherung

Vor dem nachträglichen „Frisieren“ der Krankenakte ist zu warnen. Zwar genießt die elektronisch geführte Krankenakte denselben Beweiswert wie die handschriftlichen Notizen, stellt sich aber im Prozess die Abänderung der Akte zum Nachteil des Patienten heraus, muss mit einem Strafverfahren wegen versuchten Prozessbetruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung gerechnet werden. Staatsanwaltschaften besitzen gute Kontakte zu professionellen PS-Analysenfirmen, die Manipulationen fast immer aufdecken können. Hinzu tritt das Risiko eines Berufsgerichts- und Disziplinarverfahrens. Zulässig ist hingegen die Anfertigung von nachträglichen Erinnerungsprotokollen, die der Krankenakte separat beigefügt werden, und auch von Zeugen wie Zahnarzhelferinnen, mitbehandelnden Kollegen usw. unterzeichnet werden können. Niemals sollte die Krankenakte jedoch zielgerichtet zum Nachteil des Patienten modifiziert werden. Im Normalfall wird die Anwaltskanzlei Sie kurze Zeit später wieder anschreiben und konkrete Ansprüche anmelden. Spätestens hier müssen Sie sofort Ihre Berufshaftpflichtversicherung einschalten, die das ausschließliche Regulierungsmonopol besitzt und –



„nobile officium“ selbstverständlich sein, die einfache Ablichtung der Krankenakte durch Einschreiben mit Rückschein zur Verfügung zu stellen, um nicht bereits an der ersten Schaltstelle des Falles eine weitergehende Konfrontation zu provozieren. Für die Ablichtung können laut OLG München (9 O 5324/08) 50 Cent pro kopierte Seite berechnet werden. Ebenfalls aus München stammt eine oft kritisierte Entscheidung, die das Recht des Patienten ausspricht, dem vertretenden Anwalt vorübergehend die Originale von Röntgen- und CT- bzw. MRT-Aufnahmen zur Verfügung zu stellen, um diese von einem Dritten überprüfen zu lassen (OLG München 1 W 2713/06, NJW-RR 2007, 273). Während sich das LG Dortmund (NJW 2001,

# ULTRADENT

**Premium-Qualität.**  
**Inspiration, Innovation und Perfektion.**

mit Ihrem Einvernehmen – entscheidet, wie weiter vorgegangen wird. Sie sollten der Kopie des Anspruchsschreibens sofort eine ausführliche Darstellung des Falles und der Erfolgsaussichten der Anspruchsabwehr aus Ihrer Sicht beischließen. Unternehmen Sie ab sofort keinen Schritt mehr ohne Abstimmung mit Ihrer Berufshaftpflichtversicherung, Sie riskieren ansonsten Ihren Versicherungsschutz! Beispiel: Die Anwaltskanzlei schaltet, ohne mit Ihnen weiter zu verhandeln, die zahnärztliche Gutachter- und Schlichtungskommission ein. Sie verweigern die Durchführung des Verfahrens, das für Sie freiwillig ist, in eigenem Ermessen. Danach bleibt dem Anwalt nichts anderes mehr übrig, als Sie auf dem Zivilrechtsweg zu verklagen. Ihr Erstaunen wird groß sein, wenn Ihre Berufshaftpflichtversicherung Ihnen mitteilt, dass sie jegliche Deckung des Falles ablehnt: Sie bleiben auf den Rechtsanwalts- und Justizkosten sitzen. Der Grund liegt in der Tatsache, dass Sie das Regulierungsmonopol der Versicherung eigenmächtig durchkreuzt haben. Ihr Schaden kann ohne Weiteres schon in mittelschweren Fällen mehrere zehntausend Euro erreichen. Von Ihrer eigenen Falleinschätzung und der Überprüfung durch die Beratungszahnärzte der Versicherung hängt die Entscheidung ab, ob man – wie es ganz überwiegend der Fall ist – den Prozess aufnimmt oder Vergleichsverhandlungen sucht. Die Versicherung wird Ihnen einen erfahrenen Anwalt zur Seite stellen, es sei denn, Sie kennen einen Fachanwalt für Medizinrecht und schlagen diesen mit der Prozessvertretung vor. Viele Berufshaftpflichtversicherungen werden dies nach kurzer Prüfung akzeptieren. Es kommt allerdings auch vor, dass die Patientenseite Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung angezeigt hat und die Krankenakte durch die Kriminalpolizei beschlagnahmt wird. Solche Vorfälle sind regelmäßig sehr unangenehm, da sie ohne Ankündigung und oftmals vor den Augen der Patienten stattfinden. Gegen die Durchführung einer Beschlagnahme haben Sie relativ wenig rechtliche Handhabe. Sie dürfen und sollten einen Zeugen hinzuziehen und auf Aushändigung des Protokolls der beschlagnahmten Akten oder Gegenstände (Abformungen usw.) bestehen. Bei elektronischer Aktenführung ist es ratsam, vorsorglich Doppel anzufertigen, damit die Quartalerklärung ordnungsgemäß abgegeben werden kann. Unmittelbar nach einer Durchsichtung und Beschlagnahme müssen Sie Ihre Haftpflichtversicherung benachrichtigen, auch eine schnelle Erstberatung bei einem fachkundigen Anwalt schadet nicht.

## Klare Beweise für einen fairen Prozess

Kommen wir nach dieser kurzen Einführung zu einer grundlegenden Zusammenfassung der Beweissystematik im Prozess. Diese hat herausragende Bedeutung: Derjenige, der einen Anspruch behauptet, hat ihn im Vollbeweis nachzuweisen (§ 286 ZPO). Dies bedeutet: Die Patientenseite hat den Beweis zu erbrin-



**Die Behandlungsplätze von ULTRADENT realisieren Ihre individuellen Ansprüche.**

**Mit einer ULTRADENT-Steckverbindung können Sie ein Cart für zwei Räume nutzen.**

Entdecken auch Sie **First Class** für Ihre Praxis!  
 Mehr erfahren Sie bei Ihrem Dental-Fachhändler.

gen, dass durch einen Behandlungsfehler, der im Tun oder Unterlassen liegen kann, ein unmittelbar ursächlicher Schaden entstanden ist. Diese sogenannte „Dreierkette“ Fehler – Kausalzusammenhang – Schaden wird im Gerichtsprozess üblicherweise durch das Gerichtsgutachten eines Sachverständigen entschieden. Als Behandlungsfehler gilt jedes schuldhaft vermeidbare Abweichen von dem anerkannten State of the Art des Behandlungsjahres, der nicht sachlich gerechtfertigt ist (für alle OLG Hamm NJW 2000, 1801). Von Leit- oder Richtlinien kann abgewichen werden, wenn dies im besonderen Falle berechtigt ist. Dieses muss jedoch ausführlich begründet werden und allgemein nachvollziehbar sein. Vorsicht Falle: Lassen Sie sich von Ihrem Anwalt sofort nach dem Gerichtsbeschluss über die Auswahl des Sachverständigen und seine Person informieren, überprüfen Sie, ob Probleme durch vorgängige Animositäten bestehen, ein bekannt „schwacher“ Gutachter eingesetzt wurde oder der Gutachter bekanntlich die von Ihnen favorisierte Behandlungsmethode ablehnt bzw. einer „anderen Schule“ angehört. Ist dies der Fall, muss sofort interveniert werden, da ansonsten die Weichen für den Prozess bereits ungünstig gestellt sind. Kommt der Gutachter zu einem für Sie negativen Ergebnis, müssen Sie innerhalb der Frist zur Stellungnahme Ihrem Anwalt in der Regel zahnmedizinisch zuarbeiten und alle nur irgendwie erreichbaren Gegenargumente zusammenstellen, unter Umständen sogar Gegengutachten von Kollegen einholen, mit dem sich der Gutachter sodann auseinandersetzen muss.

### Diagnose und Aufklärung – Fallstricke in Praxis

Wir sprachen eben von Behandlungsfehlern. Es drohen weitere Fallen. So führt auch der Diagnosefehler zu Haftung, aber nur dann, wenn es sich um einen sogenannten groben Diagnosefehler handelt – der natürlich erneut schadenskausal sein muss. Grob ist der Fehler, wenn er einem durchschnittlich ausgebildeten Zahnarzt schlechterdings nicht mehr unterlaufen darf. Der dritte Angriffspunkt ist der Aufklärungsmangel. Dieses extrem gefährliche, juristische Einfallstor wird immer noch derart hartnäckig unterschätzt, dass man sich als erfahrener Anwalt manchmal leicht wundern muss. Warum? Die Beweislast dreht sich zu Lasten des Zahnarztes um. Sie müssen nachweisen, dass der Patient ordnungsgemäß aufgeklärt wurde. Aufgeklärt werden muss in erster Linie über Behandlungsalternativen in einer niedrigeren Risikogruppe (BGH NJW 1986, 780), in zweiter Linie über den Verlauf der Behandlung und das notwendige Patientenverhalten nach der Behandlung (OLG Koblenz NJW-RR 2002, 816), und es steht zu befürchten, dass in absehbarer Zeit auch die wirtschaftliche Aufklärung an Bedeutung gewinnen wird (Tendenz z.B. bei KG VersR 2000, 89 bei zweifelhafter Kostenübernahme). Die Aufklärung muss rechtzeitig erfolgen, sodass der Patient ohne Zeitdruck das Für und Wider der Behand-

lung abwägen kann (BGH VersR 1994, 1235). Bei „kleineren“ Eingriffen, und um solche wird es sich im Fachbereich Endodontie regelmäßig handeln, reicht die Aufklärung am Tag der Behandlung normalerweise aus. Unklarheiten bestehen oftmals in der Frage, wie der Patient aufzuklären ist. Obwohl keine schriftliche Aufklärung gefordert und das mündliche Arzt-Patienten-Gespräch als zuvorderst maßgeblich betrachtet wird, ist aus meiner Erfahrung eine ausführliche, schriftliche Risikoaufklärung mit Unterschriften des Zahnarztes, möglichst einer Zahnarthelferin und natürlich des Patienten unbedingt erforderlich. Für minderjährige Patienten unterzeichnen alle sorgeberechtigten Eltern. Liegt dieses Schriftstück vor, und ist auch in der Patientenakte der Eintrag über die Aufklärung enthalten, rechtfertigt dies nämlich in der Regel den Antrag auf Parteivernahme des Zahnarztes zu dem Thema Risikoaufklärung, ein wichtiges Beweismittel im Prozess. Rügt der Patient mangelnde Aufklärung, muss er allerdings schlüssig und nachvollziehbar darlegen, warum und für welche Behandlungsalternative er sich entschieden hätte (OLG Stuttgart VersR 1998, 111). Auch reines Zuwarten kommt infrage. Zulässig ist hiergegen sodann Ihr Einwand, der Patient hätte sich auch dann, wenn eine insuffiziente Aufklärung vorliegt, für den Eingriff entschieden (BGH NJW 1989, 1547). Auch hierfür müssen ausreichende Gründe vorgebracht werden. Die mündlich erteilte und schriftlich fixierte Aufklärung nützt Ihnen natürlich nur, wenn diese auch in der Tat alle erforderlichen Bestandteile enthält. Beispiel: Viele Zahnärzte verkennen, dass die Gefahr, durch die LA eine Nervverletzung hervorzurufen, von der überwiegenden Anzahl der Gerichte (OLG Karlsruhe AHRS 4.800/18, 20; OLG Hamburg MDR 1998, 906; OLG Köln NJW-RR 1998, 1324; OLG München VersR 1995, 464) als Tatsache bezeichnet wird, die dem Patienten mitzuteilen ist. Es empfiehlt sich daher, die Aktenführung und die Aufklärungsdocumentation von einem erfahrenen Medizinrechtler kontrollieren und ggf. überarbeiten zu lassen. Die einmalige Investition kann sich für Ihr gesamtes, weiteres Berufsleben lohnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein umsichtiges Case Management, die intensive Zusammenarbeit mit Ihrer Berufshaftpflichtversicherung und ein im Zahnmedizinrecht versierter Anwalt die drei Säulen für eine günstige Ausgangslage des Gerichtsprozesses sind. In den kommenden Folgen der Beitragsserie werde ich Ihnen einige interessante Gerichtsurteile aus dem Fachbereich Endodontie vorstellen und besprechen. ■

### ■ KONTAKT

#### Anwaltskanzlei schmid.law.net

Lampertheimer Straße 174

68305 Mannheim

Tel.: 06 21/7 62 91 78

Fax: 06 21/7 48 24 64

E-Mail: schmidlawnet@office-dateien.de